



Das Nachbarrecht für den Gartenbesitzer

Auszug aus dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und AG BGB (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Grenzabstand von Pflanzen (Art. 47 AG BGB)

„(1) Der Eigentümer eines Grundstückes kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstückes gehalten werden.

(2) Zugunsten eines Waldgrundstückes kann nur die Einhaltung eines Abstandes von 0,50 m verlangt werden. Das gleiche gilt, wenn Wein oder Hopfen auf einem Grundstück angebaut wird, in dessen Lage dieser Anbau nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.“

- Der Abstand nach Abs. 1 braucht nur auf Verlangen des Berechtigten eingehalten werden.

Ausnahmen: Gewächse hinter Mauern oder dichten Einfriedungen sowie Bepflanzungen längs einer öffentlichen Straße dürfen ohne Einhaltung eines Grenzabstandes gepflanzt werden (siehe Art. 50 AG BGB).

Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 48 AG BGB)

„(1) Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälderung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

(2) Die Einhaltung des in Abs. 1 bestimmten Abstandes kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu der die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.“

- Der größere Grenzabstand nach Art. 48 ist meistens nur an der Südseite des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes einzuhalten.

Ausnahmen: Bei Stein- und Kernobstbäumen sowie Bäumen, die sich in einem Hofraum oder in einem Hausgarten befinden, ist nur ein Abstand von 2 m einzuhalten (siehe Art. 50, Abs. 2).

Messung des Grenzabstandes (Art. 49 AG BGB)

„Der Abstand nach Art. 47 und 48 wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern oder Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, bei Hopfenstöcken von der Hopfenstange oder dem Steigdraht ab gemessen.“

Ausnahmen vom Grenzabstand (Art. 50 AG BGB)

(1) Art. 47 und 48 sind nicht auf Gewächse anzuwenden, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen. Sie gelten ferner nicht für Bepflanzungen, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platz gehalten werden, sowie für Bepflanzungen, die zum Uferschutz, zum Schutz von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutz einer Eisenbahn dienen.

(2) Art. 48 Abs. 1 gilt auch nicht für Stein- und Kernobstbäume sowie Bäume, die sich in einem Hofraum oder einem Hausgarten befinden.

(3) Im Fall einer Aufforstung kann die Einhaltung des in Art. 48 Abs. 1 bestimmten Abstandes nicht verlangt werden, wenn die Aufforstung nach der Lage des aufzuforstenden Grundstückes der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht. Im übrigen bleiben die besonderen Vorschriften über den Grenzabstand bei der Erstaufforstung unberührt.

Ältere Gewächse und Waldungen (Art. 51 AG BGB)

(hier nicht wiedergegeben).

Verjährung der nachbarrechtlichen Ansprüche (Art. 52 AG BGB)

(1) Der Anspruch auf Beseitigung eines die Art. 47 bis 50 und Art. 51 Abs. 1 und 2 verletzenden Zustandes verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verletzung erkennbar wird.

(2) Sind Ansprüche nach Abs. 1 verjährt und werden die Gewächse durch neue ersetzt, so kann hinsichtlich der neuen Gewächse die Einhaltung des in Art. 47 bis 50 und 51 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Abstandes verlangt werden.

Herüberterragende Zweige und Wurzeln (§ 910 BGB)

„Der Eigentümer eines Grundstückes kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberterragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigen.“

- Wurzeln dürfen ohne weiteres bis zur Grenze abgeschnitten werden. Ein Rückschnitt von Zweigen kann i.d.R. während der Wachstumsperiode oder kurz vor der Ernte (Obstgehölze) nicht verlangt werden.

Schadensersatzpflicht des Baumeigentümers bei Schäden durch überhängende Zweige oder eingedrungene Wurzeln besteht nicht. § 910 BGB (Überhang) findet keine Anwendung bei Waldgrundstücken und bei Bäumen, die durch eine sog. Baumschutzverordnung geschützt sind.

Von Waldgrundstücken herüberterragende Zweige müssen auf der westlichen bis südlichen Seite des mit Wald bestandenen Grundstückes geduldet werden, wenn dies zum Schutz des Waldes erforderlich ist. Zweige, soweit diese mindestens 5 m vom Boden entfernt sind, sind bei Wald grundsätzlich zu dulden.

Grenzanlagen (§ 921 BGB)

„Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, dass die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.“

und (§ 922 BGB)

„Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der in § 921 bezeichneten Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. So lange einer der Nachbarn an dem Fortbestand der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden.“

Im übrigen sind nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 6 Bay BO folgenden Mauern und Einfriedungen genehmigungsfrei:

- a) Mauern und Einfriedungen, außer im Außenbereich, Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen mit einer Höhe bis zu 1 m, im übrigen mit einer Höhe von 1,80 m,
- b) offene, sockellose Einfriedungen, außer im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdzwecken sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen,
- c) Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen bis zu einer Höhe von 2 m und einer Tiefe von 4 m.